



KREISSTADT SIEGBURG
DER BÜRGERMEISTER

Anschlussbedingungen für die Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Kreisstadt Siegburg



Stand: 01.07.2020

Feuerwehr der
Kreisstadt Siegburg
Neuenhof 1 f
53721 Siegburg
Tel.: 02241/1026010
Fax: 02241/1026032



Änderungsnachweis für die “Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“

Neufassung der Anschlussbedingungen zum 01.07.2020

Nr.	Änderungs- datum	Punkt	Änderung	von
1	18.11.2016	Alles	Entwurf	MH
2	01.06.2020	Alles	Vollständige Überarbeitung	PO



Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Allgemeines	5
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	5
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	5
1.3	Zuständigkeiten	7
1.4	Zugang zum Objekt	8
1.5	Objektschlüssel	8
1.6	Betriebsbuch	9
2	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)	9
3	Brandmeldezentrale (BMZ)	10
3.1	Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)	11
3.2	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)/Freischaltelement (FSE)	12
3.3	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	14
3.4	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	14
3.5	Blitzleuchte	14
4.	Brandmelder	14
4.1	Kennzeichnung	15
4.2	Nichtautomatische Brandmelder	15
4.3	Automatische Brandmelder	15
4.3.1	Projektierung	15
4.3.2	Brandmelder in Zwischendecken	16
4.3.3	Brandmelder in Zwischenböden	16
4.3.4	Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten/verdeckte Brandmelder	16
5	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	16
5.1	Sprinkleranlagen	16
5.2	Sonstige Löschanlagen	17
5.3	Klimaanlagen	17
5.4	Entrauchungsanlagen	17
5.5	Sonstige Brandfallsteuerungen	17
6.	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	17
6.1	Feuerwehrpläne	17
6.2	Feuerwehr - Laufkarten	18
6.3	Hinweisschilder	18
6.4	Kennzeichnung von Treppenträumen	18
6.5	Sonstige Lage – und Übersichtspläne	18
7	Planunterlagen	18
8	Abnahme der BMA durch die Feuerwehr	18
9	Wartung/Inspektion der BMA	19
10	Abschaltungen an der BMA/Störungen der ÜE	20
10.1	Abschaltungen der BMA	20
10.2	Störungen ÜE	20



10.3	Störungen der BMA, Sabotagemeldungen des FSD	21
11	Kostenersatz und Entgelte	21
12	Bauliche und betriebliche Änderungen	21
13	Sonstige Bedingungen	21
14	Inkrafttreten	21

Anlagen:

Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Anhang B: Einbauhöhen FIZ

Anhang C: Anordnung FSD und FSE



1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr der Kreisstadt Siegburg. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG der Kreisstadt Siegburg erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen

Die Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage (ÜAG) der Kreisstadt Siegburg erfolgt auf Antrag an den Konzessionär oder an einen zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle und an die Feuerwehr Siegburg. Für die Durchführung der Aufschaltung ist eine Regelbearbeitungszeit von 8 Wochen ab Eingang des Antrags beim Konzessionär/einer Nebenclearingstelle vorgesehen.

BMA sind gemäß den jeweils gültigen Vorschriften und Richtlinien zu errichten, zu warten und in Betrieb zu nehmen. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- VDE 0800	Fernmeldetechnik
- DIN 57833, VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen - Teil 1 Allgemeine Festlegungen - Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA) - Teil 4 Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
- DIN 4066	Beschilderung
- DIN 14623	Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)



- DIN 14662	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
- DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN EN 60849, VDE 0828	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
- DIN 33404-3	Akustische Gefahrensignale
- DIN 14095	Feuerwehrpläne
- VdS Richtlinie 2095	Automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau
- VdS Richtlinie 2105	Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile (FSD)
- VdS Richtlinie 2350	Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS Richtlinie 2843	Richtlinie für die Zertifizierung von Fachfirmen für BMA
- VdS Richtlinie 2878	Vernetzung von BMA Alt- und Neuanlagen
- VDI 6010	Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen für Gebäude
- LAR - NRW	Leitungsanlagenrichtlinie NRW
- BauO NRW	Bauordnung für das Land NRW
- SBauVO NRW	Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW
- IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau NRW
- PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung
- Abnahme gemäß PrüfVO	Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüfsachverständige - Prüfgrundsätze NRW

BMA dürfen nur von Fachfirmen entsprechend DIN 14675, Absatz 4.2.1 und 3.2 geplant, errichtet und instandgehalten werden. Ein Zertifizierungsnachweis einer akkreditierten Stelle ist beizubringen. Das Brandmeldesystem und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer akkreditierten Prüfstelle, z. B. dem VdS, zertifiziert sein.

Die Gesamtkonzeption der BMA mit ihren Schutzziele ist in einem Brandmeldekonzep (nicht zu verwechseln mit einem Brandschutzkonzept) gemäß den Vorgaben der DIN 14675 zu dokumentieren und vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abzustimmen. Gleiches gilt für



bauliche und betriebliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudeteilen, die nach der Abnahme der BMA geplant werden. Die Feuerwehr behält sich vor, bei Änderungen an der BMA die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

Die nach diesen Anschlussbedingungen geforderten Pläne, Listen mit Ansprechpartnern und anderen Unterlagen zur BMA sind vom Betreiber ständig auf aktuellem Stand zu halten und in entsprechender Ausfertigung der Feuerwehr und dem Konzessionär unaufgefordert (nach entsprechenden Änderungen) zuzuleiten.

Maßnahmen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg, die dadurch verursacht werden, dass notwendige Informationen und Angaben des Betreibers nicht vorliegen oder falsch sind oder die benannten Ansprechpartner nicht erreicht werden können, gehen zu Lasten des Betreibers.

Angehörigen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg und des Konzessionärs, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist während der Betriebszeiten der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

Anzeigen von Brandmeldungen dürfen nur durch die Feuerwehr zurückgestellt werden. Sollten Brandmeldungen vor Eintreffen der Feuerwehr durch den Betreiber an der Brandmeldezentrale (BMZ) zurückgestellt worden sein, geht der erhöhte Aufwand der Feuerwehr für die Überprüfung der BMA und des Objekts zu Lasten des Betreibers.

Bei baurechtlich geforderten BMA sowie automatischen Löschanlagen hat der Betreiber mit der Feuerwehr/der Bauordnungsbehörde Maßnahmen abzustimmen, die bei einem Ausfall oder einer Abschaltung der BMA als Kompensation für die BMA dienen. Sie sind vom Betreiber schriftlich zu fixieren und zusätzlich im Bereich der BMZ zu hinterlegen.

1.3 Zuständigkeiten

Für alle Belange die im Zusammenhang mit der Errichtung, Funktion und Betrieb von Brandmelde-/Löschanlagen, Feuerwehrschlüsseldepots sowie für alle Feuerwehrpläne:

Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg
Neuenhof 1f
53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 10260 – 49 / 51
E-Mail: VB@Siegburg.de

Einrichtung und Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen/Installation von Übertragungseinrichtungen (ÜE) im Brandschutzobjekt:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Toyota-Allee 42 a
50858 Köln
Frau Nollen
Tel.: 02234/6977-192, E-Mail: Silke.Nollen@de.bosch.com



Für die Bestellung/Lieferung von Profilhalbzylindern/FSE für die Schließung „Feuerwehr Siegburg“:

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Telefon: +49 41 74 592-22
Telefax: +49 41 74 592-33
E-Mail: vertrieb@kruse-sicherheit.de
Internet: www.kruse-sicherheit.de

1.4 Zugang zum Objekt

Der Zugang zum Anlaufpunkt der Feuerwehr ist am Außenzugang, von der öffentlichen Straße aus sichtbar, mit einer **roten** Rundumkennleuchte/Blitzleuchte zu kennzeichnen, die im Brandfall automatisch durch die BMZ angesteuert werden muss. Die Konzeption ist vorab mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abzustimmen.

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD 3) in Verbindung mit einem zusätzlichen Freischaltelement (FSE) zu installieren (siehe DIN 14675, Anhang A). Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Kreisstadt Siegburg über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei, bzw. können bei der Feuerwehr angefordert werden.

1.5 Objektschlüssel

Zur Sicherstellung eines zeitnahen Eingreifens ist es erforderlich, den Einsatzkräften der Feuerwehr im Alarmfall jederzeit den gewaltlosen Zutritt zu allen Bereichen, die durch die Brandmeldeanlage überwacht werden, zu ermöglichen. Der Objektzugang und im weiteren Verlauf das Vorgehen zu den ausgelösten Brandmeldern muss durch das Deponieren von mindestens zwei Sätzen Generalschlüsseln in einem Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) erfolgen. Bei großen Objekten/Sonderbauten kann auf Forderung der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg die Vorhaltung von mehreren Generalschlüsseln erforderlich sein.

Die Feuerwehr muss in alle überwachten Räume, mittels der hinterlegten Schlüssel aus dem FSD, gelangen. Hierzu muss das Objekt mit einer Generalschließanlage ausgerüstet sein.

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen. Elektronische passive Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels Codekarte oder Transponder erfolgt, müssen separat abgestimmt werden.

Hinweis:

Transponder sind in verklebten Gehäusen in der Schutzart IP 66 zu beschaffen.



Die Transponder sind grundsätzlich einmal im Jahr zu tauschen. Seitens der Feuerwehr wird empfohlen, einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag abzuschließen.

1.6 Betriebsbuch

Ein Betriebsbuch nach den Richtlinien des VdS und DIN für die Eintragungen der regelmäßigen Überprüfungen, der Wartungsarbeiten, der Änderungen, Erweiterungen und Reparaturen der BMA sowie der Störungs- und Brandmeldungen mit Datum und Uhrzeit ist anzulegen und am FIZ bei den Feuerwehrlaufkarten ständig vorzuhalten.

2 Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen (ÜE)

Die Kreisstadt Siegburg unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH als Konzessionär oder einem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle zu übertragen.

Die Aufschaltung der BMA des Betreibers auf die ÜAG der Feuerwehr erfolgt über eine vom Konzessionär oder einem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle gestellte Übertragungseinrichtung (ÜE). Die Aufschaltung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Zur Montage der ÜE durch den Konzessionär oder einem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle sind vom Betreiber der BMA folgende Anschlüsse/Leitungen zur Verfügung zu stellen:

- 230 Volt Stromversorgung zum Festanschluss der ÜE (Gleicher Stromkreis wie die BMZ)
- Leitungsverbindung (Fernmeldekabel) zum Übergabepunkt (Hausanschluss, APL) des Fernmeldenetzbetreibers
- Leitungsverbindung (Fernmeldekabel) zur BMZ zur Bereitstellung der Übertragungskriterien

Die Übertragungseinrichtung ermöglicht eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen. Je Anlaufpunkt der Feuerwehr bzw. pro zugewiesenem besonderen Einsatzabschnitt ist jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Anschaltung gemäß DIN 14675 Anhang B an die Übertragungseinrichtung des Konzessionärs erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN Schnittstelle) in der Brandmeldezentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die einzelnen Details sind mit dem Konzessionär oder einem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle zu klären.

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG oder einem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Die Nummer der ÜE ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE und am FBF anzubringen. Die Vergabe der Nummer der ÜE erfolgt durch den Konzessionär in Absprache mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Siegburg.



3 **Brandmelderzentrale (BMZ)**

Brandmeldeanlagen und deren Anlagenteile müssen von einer notifizierten Prüfstelle für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 zugelassen sein. Brandmeldeanlagen dürfen nur von zertifizierten Kräften einer Fachfirma entsprechend DIN 14675 und VDE 0833 Teil 1 errichtet und instandgehalten werden. Gemäß Prüfverordnung (Prüf-VO NRW) sind Brandmeldeanlagen, von den in der Verordnung genannten Objekten, vor der Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen und abzunehmen.

Gem. DIN 14675, VDE 0833 müssen Störmeldungen einer Brandmeldeanlage an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden.

Die Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr (HM, FBF, FAT, FW-Laufkarten, Feuerwehrpläne,...) sind an einer Feuerwehrintegrationszentrale – FIZ zusammenzufassen und gemäß den gültigen DIN-Normen und der Anlage B "Einbauhöhen" zu montieren.

Die Festlegung des Objektzugangs und die Standorte der Einrichtungen für die Feuerwehr sind vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abzustimmen.

Die Reihenschaltung von Brandmeldeanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Bei einer Kopplung von Brandmeldeanlagen müssen alle Anlagenteile in vollem Umfang von der Hauptanlage aus bedient werden können (z. B. Rückstellung von Alarmen).

Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) zur Alarmübertragung ist **nicht** zulässig.

Konzessionsnehmer

Der Konzessionsnehmer errichtet die öffentliche Alarmübertragungsanlage (AÜA), unterhält und betreibt diese. Er schließt Teilnehmer an diese AÜA an und betreibt die Haupt-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen).

Zugelassene Errichter für Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Nebenclearingstellen

Zugelassene Errichter können ggf. mit Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen) Teilnehmer auf die Haupt-Clearingstelle aufschalten oder die Übertragungseinrichtung ÜE installieren und betreiben.

Als zugelassene Errichter kommen Fachbetriebe für Sicherheitstechnik in Betracht, die als Errichter für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 – „Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb“ zertifiziert sind und vom Rhein-Sieg-Kreis zugelassen sind.

Soweit Neben-Alarmempfangsstellen zur Aufschaltung eingesetzt werden, müssen diese gemäß DIN EN 50518 als Alarmempfangsstelle zertifiziert und ebenfalls vom Rhein-Sieg-Kreis zugelassen sein. Die zugelassenen Errichter sind in den TAB des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführt und dort zu entnehmen.

Varianten der Alarmaufschaltung

Es sind folgende Varianten für die Aufschaltung möglich:

Variante 1: Beauftragung des gesamten Übertragungsweges beim Konzessionsnehmer

Der Konzessionsnehmer ist hier für die gesamte Alarmübertragungsanlage vom Objekt bis zur Leitstelle zuständig.

(Hinweis: Es ist ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit dem Konzessionsnehmer zu schließen.)

Variante 2: Beauftragung eines zugelassenen Errichters ohne Neben-Clearingstelle:

Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme aus der Übertragungseinrichtung (ÜE) des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg vom Objekt bis zur Leitstelle. Der zugelassene Errichter ist verantwortlich für den Betrieb der ÜE und die Bereitstellung der Alarme aus der Brandmeldeanlage am „Übergabepunkt“ des Konzessionsnehmers.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 2 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung ab dem „Übergabepunkt“ mit dem Konzessionsnehmer zu schließen. Die Bereitstellung und der Betrieb der Übertragungseinrichtung und der Anschluss an den „Übergabepunkt“, sind beim zugelassenen Errichter zu beauftragen.)

Variante 3: Beauftragung eines zugelassenen Errichters mit Neben-Clearingstelle:

Der Konzessionsnehmer ist verantwortlich für die Entgegennahme der Alarme von der Neben-Clearingstelle des zugelassenen Errichters, inklusive dem Übertragungsweg von der Haupt-Clearingstelle bis in die Leitstelle. Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle ist für den gesamten Übertragungsweg vom Objekt bis zur Neben-Clearingstelle und die Übertragung zur Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers verantwortlich.

(Hinweis: Es ist bei der Variante 3 ein entsprechender Vertrag für die Aufschaltung mit dem zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle zu schließen. Der zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle regelt die Aufschaltung zur Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers.)

Wichtiger Hinweis: Bei Auswahl der Varianten 2 oder 3 übernimmt der Betreiber des Objektes die Verantwortung für die Leistungen, die er beim zugelassenen Errichter zugekauft/gemietet hat.

Soweit Neben-Alarmempfangsstellen zur Aufschaltung eingesetzt werden, müssen diese wie auch die Haupt-Clearingstelle georedundant vorhanden und gemäß DIN EN 50518 als Alarmempfangsstellen zertifiziert sein. Die Neben-Clearingstelle muss ebenfalls vom Rhein-Sieg-Kreis zugelassen sein.

3.1 Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ)

Die für die Feuerwehr notwendigen Informationen aus der BMZ sind in der Feuerwehrintegrationszentrale (FIZ) abrufbar. Das FIZ beinhaltet alle notwendigen Bedieneinrichtungen. Hierzu gehören in jedem Fall das Feuerwehrbedienfeld (FBF), das Feuerwehrranzeigetableau (FAT), ein Behälter im DIN A3- Querformat mit den Laufkarten und Feuerwehrplänen, sowie ein Behältnis mit dem Betriebsbuch. Um die aufgeführten Bestandteile in der FIZ unterzubringen, ist der doppelflügelige Schrank mit einer Mindestdiefe von 150 mm, Mindesthöhe von 500 mm und einer Mindestbreite von 830 mm vorzusehen. Ferner werden hier die Laufkarten in DIN A3 (in 2-facher Ausfertigung) und ein Feuerwehrplan in einem roten Ordner hinterlegt.

Abweichungen hiervon sind im Vorfeld von der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg genehmigen zu lassen.

Die **Auflistung der Brandfallsteuerungen** mit den auslösenden Meldegruppen ist auf einem Schild nach DIN 4066 im Format DIN A 4 auf der Innenseite des rechten



Flügels der Feuerwehrinteraktionszentrale auszuhängen. Sind keine vorhanden, ist dies hier ebenfalls anzugeben.

Ein Meldegruppenverzeichnis aller Meldergruppen ist im Format DIN A 4 anzufertigen und im FIZ zu hinterlegen.

Im Einzelfall beinhaltet es weiterhin beispielsweise Bedieneinrichtungen für RWA und Zuluft, Zentralschalter für die Beleuchtung, einen manuellen Melder oder Einsprechstellen für die ELA-Anlage. Der manuelle Melder im FIZ ist funktional als Handfeuermelder der BMZ auszuführen. Das FIZ ist an der Feuerwehruzufahrt oder im Eingangsbereich des Objekts einzuplanen. Einzelheiten zu Standort und Ausführung sind im Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abzustimmen.

Unmittelbar beim FIZ ist eine freie Bewegungsfläche von mind. 2 m² für die Feuerwehr zu berücksichtigen.

Das FIZ wird vom zugelassenen Errichter der BMZ geliefert. Die Schließung (Halbzylinder mit der Schließung „Feuerwehr Siegburg“) für das FIZ wird von der Feuerwehr auf Kosten des Betreibers geliefert und eingebaut.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

Bei einer Erneuerung der o.g. Feuerweherschließung trägt der Betreiber der Anlage die Kosten des erforderlichen Zylindertausches.

Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Hinweisschildern „BMZ“ gemäß DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmeldezentralen von verschiedenen Standorten als sogenannte Brandmeldeunterzentralen (BMUZ) ist aus einsatztaktischen Gründen grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen erfordern das Einverständnis der Feuerwehr. Sie sind nur zulässig, wenn die Brandmeldung eindeutig dem einzelnen Objekt zugeordnet werden kann und jede dieser BMUZ mit einem eigenen FIZ sowie eigenem FSD ausgerüstet ist.

Gemäß DIN 14675 / VDE 0833 ist für jede Brandmeldeanlage ein eigenes Betriebsbuch zur Dokumentation zu führen.

Für Wartungsarbeiten an der FIZ ist ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen!**

3.2 Feuerweherschlüsseldepot (FSD)/Freischaltelement (FSE)

Das FSD und FSE verfügen über Schließungen die ausschließlich von der Feuerwehr Siegburg geöffnet bzw. bedient werden können. Daher sind an das Umstellschloss des FSD und das Freischaltelement besondere Sicherheitsanforderungen gestellt. Grundlage für die Inbetriebnahme bildet die „FSD-Vereinbarung“ zwischen der Feuerwehr und dem Objektbetreiber (Anhang A).

Bei Gebäuden, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, muss beim Auslösen der Brandmeldeanlage mit einer Alarmübertragung zur Feuerwehr eine gewaltfreie und schnelle Zugänglichkeit des Objektes zu jeder Zeit gewährleistet sein (siehe DIN 14675 und VDE 0833). Die technischen Anforderungen für das FSD sind der DIN 14675 Anhang A zu entnehmen.

Es darf grundsätzlich nur ein FSD Typ 3, welches der technischen Richtlinie VdS 2105 entspricht, verwendet werden.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS zu beachten. Insbesondere ist die Sabotageüberwachung mit Weiterleitung an ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen sicherzustellen.

Die im Lieferumfang des FSD Typ 3 befindlichen Profilhalbzylinder der Objektschlüsselüberwachung (OSÜ) müssen gegen Profilhalbzylinder mit verstellbarer Schließnase der Objektschließanlage ausgetauscht werden.

In jedem FSD Typ 3 sind mindestens zwei identische Schlüsselbunde mit der Objektschließung vorzuhalten. Bei großen Objekten / Sonderbauten kann auf Forderung der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg die Vorhaltung von mehreren Generalschlüsseln erforderlich sein.

Das FSD Typ 3 muss daher mit mind. zwei Zylindern für die Objektschlüsselüberwachung (OSÜ) ausgerüstet sein.

Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen.

Mit den hinterlegten Schlüsseln ist der Zugang, mindestens zu allen mit Brandmeldern und Löschanlagen überwachten Räumen bzw. Bereichen, zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach VdS Zulassung maximal drei Schlüssel/Karten/Transponder pro Sicherungszylinder hinterlegt werden dürfen, die untrennbar miteinander verbunden (z.B. Plombe) sein müssen.

Aufgrund des einsatztaktischen Vorgehens der Feuerwehr ist an dieser Anzahl Schlüssel festzuhalten, um zeitnah den richtigen Schlüssel einsetzen zu können.

Eine Inbetriebnahme des FSD mit mehr als drei Schlüsseln an einem Schlüsselbund ist nicht möglich. Ohne betriebsbereites FSD kann auch die Aufschaltung der Brandmeldeanlage nicht freigegeben werden.

Für die Funktionsfähigkeit und Wartung von elektronischen Schließsystemen, die mit Transpondern oder Codekarten arbeiten, trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage die alleinige Verantwortung. **Wenn es bei Versagen des elektronischen Schließsystems zu Folgeschäden kommt haftet die Feuerwehr Siegburg nicht.**

In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrschlüsseldepots ist ein Freischaltelement anzubringen. Das Freischaltelement ermöglicht der Feuerwehr einen gewaltfreien Zugang bei Alarmmeldungen ohne Auslösen der Brandmeldeanlage. Es ist mit der Schließung „Feuerwehr Siegburg“ auszustatten und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FSD“ zu kennzeichnen.

Das Freischaltelement darf ausschließlich einen Alarm zur Freigabe des FSD auslösen. Bei Auslösung der BMZ durch das Freischaltelement dürfen keine Folgeaktionen, wie zum Beispiel das Auslösen der Durchsage zum Räumungsalarm, erfolgen.

Das FSE muss frei zugänglich sein. Der Zugang zum FSD und FSE muss einen festen Untergrund haben und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden.

Für das FSE muss eine eigene Feuerwehrlaufkarte erstellt werden.

Hinweis:

Die Aufbewahrung von Schlüsseln im FSD stellt ein versicherungsrechtliches Risiko dar. Sie ist daher dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die



Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

3.3 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Das FBF ist Bestandteil der FIZ.

Die Objekt-Nr. ist gut lesbar am FBF anzubringen.

Das FBF wird vom zugelassenen Errichter der BMZ geliefert.

3.4 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Zur Melder - Einzelidentifikation wird ein FAT gefordert. Das FAT ist Bestandteil der FIZ. Das FAT muss über eine Historie zur Zurückverfolgung der Alarme verfügen. Die am FAT angezeigten Melder müssen mit einem zusätzlichen Klartext zum leichteren Auffinden des Melderstandortes versehen werden.

Das FAT wird vom zugelassenen Errichter der BMZ geliefert.

Hinweis:

Das FAT sollte mit ESPA Schnittstelle V4.4.4 beschafft werden. Über diese Schnittstelle können die Anzeigehalte des FAT ausgegeben werden, wodurch die Option für die zukünftige Übertragung zusätzlicher Informationen an die Feuerwehr erhalten bleibt.

3.5 Blitzleuchte

Die Blitzleuchte zeigt den Standort des Feuerwehrschlüsseldepots und des Zugangs zum Gebäude bei Auslösen der BMA an.

Sie ist in der Farbe **rot** auszuführen. Die Anbringung ist so vorzunehmen, dass die Blitzleuchte von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar ist. Ist diese Blitzleuchte von der Anfahrtstelle aus nicht sichtbar, sind weitere Blitzleuchten notwendig. Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren separaten Gebäuden/Gebäudeteilen oder BMUZ kann die Kennzeichnung des Feuerwehrezugangs für diese Teile über eine zweite Blitzleuchte erforderlich werden, diese ist in der Farbe **grün** auszuführen. Sind mehr als zwei Feuerwehrezugänge erforderlich, ist die Farbe der weiteren Blitzleuchten mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abzustimmen.

4 Brandmelder

Aus einsatztaktischen Gründen ist die Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen stets in Absprache mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

Melderparallelanzeigen nach DIN 14623 sind notwendig, wenn Melderanzeigen für den Betrachter nicht erkennbar sind oder die Brandmeldeanlage keine Einzelmelder differenzierung zulässt.



4.1 Kennzeichnung

Brandmelder sind dauerhaft mit Meldergruppen und Meldernummern so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters zu lesen ist. Beim Einbau von automatischen Brandmeldern in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen hat die Kennzeichnung der Melder fest und dauerhaft sowohl am Montageort als auch an der entsprechenden Revisionsklappe (runde weiße o. rote Plakette, mind. 50mm Durchmesser) zu erfolgen.

Die Beschriftung ist weiß auf rot auszuführen.

Hinsichtlich der Größe gelten folgende Richtwerte:

Raumhöhe	Schildgröße	Zifferngröße
bis 4m	min. 60 x 20mm	min. 14mm
bis 6m	min. 80 x 25mm	min. 16mm
bis 8m	min. 100 x 30mm	min. 20mm
darüber	Sondergröße nach Vereinbarung	

4.2 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden.

Die nichtautomatischen Brandmelder sind analog der automatischen Brandmelder dauerhaft mit Meldergruppen- und Meldernummern zu versehen.

Die Brandmeldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rot) gekennzeichnet sein, wenn durch sie eine ÜE ausgelöst wird. Ist dies nicht der Fall, ist nur die Beschriftung „Hausalarm“ mit blauer Farbkennzeichnung des Meldergehäuses zulässig. Nichtautomatische Brandmelder müssen der Normenreihe DIN EN 54 entsprechen.

Der Einbau muss in einer Höhe von 1,20 m ±0,2 m OKFF erfolgen.

Der normgerechte Einbau nichtautomatischer Brandmelder gilt auch bei Unterbringung in Schränken für Wandhydranten. Hierbei muss das Meldergehäuse sichtbar sein.

Für jeden Druckknopfmelder ist ein „Außer Betrieb“ – Schild vorzuhalten.

4.3 Automatische Melder

4.3.1 Projektierung

Automatische Brandmelder dürfen nicht mit nichtautomatischen Brandmeldern in einer Meldegruppe zusammen geschaltet werden.

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Bauordnungsbehörden sowie bestehende Richtlinien, z.B. DIN/VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, zu beachten.

Werden keine Melder mit Brandkenngößenmustersvergleich bzw. Mehrfachsensormelder eingesetzt, so müssen zur Vermeidung von Falschalarmen die Melder in Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit geschaltet werden. Hiervon ausgenommen sind Handfeuermelder und Wärmemelders.

Sonderanwendungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen. Automatische Brandmelder der Brandmeldeanlage können Feuerschutzabschlüsse ansteuern.

4.3.2 Brandmelder in Zwischendecken

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte dauerhaft zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung sind Orientierungsschilder nach DIN 14623/DIN 14675 zu verwenden. Um ein Vertauschen der Deckenelemente/Revisionsklappen zu vermeiden, sind sie mit einer Kette zu sichern. Für den Zugang zu den Meldern ist eine entsprechende gesicherte Leiter, vorzugsweise unmittelbar im Bereich des FIZ, vorzuhalten. Der Leiterstandort ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abzustimmen. Der Leiterstandort ist in die Feuerwehrlaufkarten einzuzichnen. Sofern Werkzeug zum Öffnen/Schließen der Revisionsöffnung (z. B. Drei-/Vierkant) erforderlich ist, so ist dieses an der Anlaufstelle/Leiterstandort zu hinterlegen und gegen Entnahme zu sichern. Revisionsöffnungen müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm haben. Auf den zugehörigen Laufkarten sind Hinweise auf die Hilfsmittel zu machen.

4.3.3 Brandmelder in Doppelböden

Über Melder in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenelemente entsprechend dauerhaft zu kennzeichnen. Sofern Werkzeug zum Öffnen/Schließen der Revisionsöffnung (z. B. Doppelbodenheber/Teppichkralle) erforderlich ist, so ist dieses an der Anlaufstelle zu hinterlegen und gegen Entnahme zu sichern. Hilfsmittel für den Zugang zu Doppelböden sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg an geeigneter Stelle für die Feuerwehr gesichert vorzuhalten. Der Standort ist im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abzustimmen. Er ist in die Feuerwehrlaufkarten einzuzichnen. Um ein Vertauschen der markierten Bodenplatten zu verhindern, müssen diese mit einer Kette oder gleichwertig gesichert werden.

Revisionsöffnungen müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm haben. Auf den zugehörigen Laufkarten sind Hinweise auf die Hilfsmittel zu machen.

4.3.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten / verdeckte Brandmelder

Für nicht erreichbare Melder in Abluftschächten, Kabelschächten o.ä. gelten die Punkte 4.3.2 und 4.3.3 sinngemäß.

Bei aufwändigem Melderzugriff sind Parallelanzeigen unbedingt erforderlich, diese sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg an geeigneter Stelle zu installieren.

5 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

An eine BMZ können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z. B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) angeschlossen werden.

5.1 Sprinkleranlagen

Löschanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.



Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldergruppe in der Brandmeldeanlage vorzusehen. Meldergruppen für Strömungswächter müssen über die Brandmeldeanlage die Übertragungseinrichtung auslösen.

In jede Primärleitung der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Der Weg vom Anlaufpunkt der Feuerwehr zur Sprinklerzentrale ist eindeutig, dauerhaft und fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Entsprechende Feuerwehrlaufkarten, die nur den Weg zur Sprinklerzentrale zeigen, sind zweifach zu erstellen und jedem Satz der Feuerwehrlaufkarten beizufügen.

Es ist nicht Aufgabe der Feuerwehr, eine ausgelöste Löschanlage zurück in den funktionsfähigen Zustand zu bringen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei einer ausgelösten Löschanlage kein weiterer Alarm über die Brandmeldeanlage zur Feuerwehr übertragen werden kann.

Vollständige oder teilweise Außerbetriebnahmen von Löschanlagen, die auf die Brandmeldeanlagen aufgeschaltet sind, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle durchgeführt werden. In diesen Fällen sind je nach Umfang der Außerbetriebnahme und der Größe und Art des Objektes entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.

5.2 Sonstige Löschanlagen

Die Anschaltung von sonstigen Löschanlagen ist analog Punkt 5.1 vorzunehmen.

5.3 Klimaanlagen

Die automatische Steuerung von Klimaanlagen durch die BMA kann von der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg im Einzelfall gefordert werden.

5.4 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die BMA kann von der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg im Einzelfall gefordert werden.

5.5 Sonstige Brandfallsteuerungen

Die automatische Steuerung von Aufzügen oder anderen Brandfallsteuerungen durch die Brandmeldeanlage kann durch die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg gefordert werden.

6 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

6.1 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne dienen der raschen Orientierung in einem Objekt oder in einer baulichen Anlage. Sie werden vom Betreiber oder Nutzer erstellt und auf aktuellem Stand gehalten.

Für die Einsatzakten der Feuerwehr sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in 2-facher Ausfertigung erforderlich. Sie sind gemäß den „Gestaltungsrichtlinien für



Feuerwehrpläne der Feuerwehr Siegburg“ zu erstellen. Eine Aufschaltung ohne freigegebenen Feuerwehrplan kann nicht erfolgen.

6.2 Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten dienen den Einsatzkräften der Feuerwehr zur Orientierung im Objekt und finden des jeweils ausgelösten Brandmelders. Sie sind nach den „Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten“ der Feuerwehr Siegburg, im Format DIN A 3 quer, laminiert 2-fach zu erstellen. Die Vorder- und Rückseite müssen so einlaminiert werden, dass das Lesen der Rückseite durch Drehen über die Längsachse möglich ist.

6.3 Hinweisschilder

Alle Hinweisschilder, die für die Brandmeldeanlage verwendet werden, sind nach DIN 4066 auszuführen. Dies gilt auch für Hinweise auf Feuerwehr - Laufkarten, Sprinkler und Sprinklerzentralen. Die Ausführung und Abmessungen von Hinweisschildern sind nach den aktuellen Normen auszuführen.

6.4 Kennzeichnungen von Treppenträumen

Um den Einsatzkräften die Orientierung in Gebäuden mit mehreren Treppenträumen zu erleichtern, kann durch die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg im Rahmen der Stellungnahme gefordert werden, dass sämtliche Treppenraumtüren beidseitig zu kennzeichnen sind.

Die Kennzeichnung ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg durchzuführen.

Die Treppenraumbezeichnungen sind, falls gefordert, sowohl in die Feuerwehrlaufkarten als auch in die Feuerwehrpläne zu übernehmen.

6.5 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

Für die Erstellung und Abstimmung der unter Ziffer 6 genannten Unterlagen ist erfahrungsgemäß eine Zeit von mindestens 4 Wochen erforderlich. Die geforderten Unterlagen müssen der Feuerwehr in abgestimmter/genehmigter Form spätestens 2 Wochen vor der geplanten Abnahme der BMA vorliegen.

Bei fehlenden oder nicht genehmigten Plänen erfolgt keine Terminabstimmung zur Aufschaltung der BMA.

7 Planunterlagen

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abzustimmen.

8 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Inbetriebnahme der BMA und bei jeder wesentlichen Änderung hat eine Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg im Beisein des Konzessionärs, des Betreibers und des Errichters der BMA zu erfolgen.



Die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg überprüft, ob die Konzeption der Brandmeldeanlage mit ihren Schutzzielen diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) entspricht.

Der Termin für die Abnahme ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg frühzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, abzustimmen. Spätestens zum Termin der Abnahme der BMA müssen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg vorliegen:

- der Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der Prüfverordnung (Prüf VO NRW) sowie den Grundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Prüfverordnung durch staatlich anerkannte Sachverständige in der jeweils gültigen Fassung.
- eine Kopie des Vertrages über die Instandhaltung der BMA
- ein Verzeichnis der in die Bedienung der BMA eingewiesenen ständig erreichbaren Personen mit Namen, Anschrift und Tel.-Nr. (Kopie des Einweisungsprotokolls)
- die im FSD zu deponierenden Objektschlüssel
- die unterzeichnete Vereinbarung über den Betrieb des FSD nach Anhang A
- Fachunternehmerbescheinigung

Die Abnahme kann nur durchgeführt werden, wenn die o.g. Unterlagen zum Abnahmetermin vorliegen.

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig.

Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Prüfbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen entspricht.

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Bei erheblichen Mängeln bzgl. der Zugänglichkeit, bei Funktionseinschränkung der Feuerwehrbedienfunktionen sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Freigabe der Aufschaltung verweigert werden.

9 Wartung/Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.



10 Abschaltungen an der BMA/Störungen der ÜE

Für den Fall, dass keine automatische Übertragung eines Alarmes zur Feuerwehr möglich ist, hat der Betreiber der BMA Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen können z.B. das Abstellen von Personal für Sicherheitswachen beinhalten. Sie sind grundsätzlich vom Betreiber, zu seinen Lasten, zu veranlassen. Kann seitens der Feuerwehr kein Kontakt zum Betreiber hergestellt werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu Lasten des Betreibers von der Feuerwehr vorgenommen oder veranlasst.

10.1 Abschaltung der BMA

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird die jeweilige BMA seitens des Betreibers in Revision geschaltet. (Abschaltung der Übertragungseinrichtung von der BMA zum Hauptmelder).

Abmeldungen der BMA werden von der Feuerwehr nicht angenommen. Sollte es doch bei Arbeiten an der BMA zu einem Fehlalarm kommen, wird die Feuerwehr ausrücken, bis durch den Einsatzleiter vor Ort festgestellt wird, dass es sich um einen Fehlalarm handelt.

Auslösen eines Probealarmes zur Feuerwehr:

1. Anruf bei der Feuerwehr Siegburg **02241 / 10260 - 10**
2. Telefonische Verbindung bestehen lassen und Alarm auslösen
3. Anlage bzw. Übertragungseinrichtung zurücksetzen
4. Von der Feuerwehr den Eingang und die Rücksetzung des Alarms bestätigen lassen.

Da die Abschaltung einer BMA weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und dass mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der ÜAG (Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen) hat, dürfen nur solche Instandhalter die Revision durchführen, die dazu autorisiert sind.

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der BMA sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

Falschalarme werden dem Betreiber der BMA gem. Ziffer 11 der Anschlussbedingungen in Rechnung gestellt.

10.2 Störungen der ÜE

Störungen der ÜE werden dem Betreiber der BMA durch den Konzessionär mitgeteilt. Für die Instandsetzung der ÜE ist der Konzessionär zuständig. Der Betreiber der BMA hat für den Zeitraum der Störung sicherzustellen, dass die Anzeige der BMZ ständig



beobachtet wird und ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

10.3 Störungen der BMA/Sabotagemeldungen des FSD

Gemäß DIN 14675, VDE 0833 müssen Störmeldungen der BMA an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Sabotagemeldungen des FSD müssen gemäß DIN 14675, VdS 2350 an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden. Zur Weiterleitung von Stör- und Sabotagemeldungen darf die ÜE des Konzessionärs verwendet werden.

11 Kostenersatz und Entgelte

Von der Kreisstadt Siegburg werden dem Objektbetreiber die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg, abgebrochene Abnahmen sowie weitere Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg je nach Art und Aufwand gemäß der jeweils gültigen Satzung in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Kreisstadt Siegburg durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Bei der Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kreisstadt Siegburg auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz für Falschalarme richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der

„Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Kreisstadt Siegburg sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung).“

12 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der Feuerwehr mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

13 Sonstige Bedingungen

Die Feuerwehr/Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

14 Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen treten mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom 01.07.2005 außer Kraft.

Siegburg, den 22.06.2020

Der Bürgermeister


Bernd Lehmann



Anhang A

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Vereinbarung

zwischen der Feuerwehr der Kreisstadt Siegburg, nachfolgend Feuerwehr genannt,
und

nachfolgend Betreiber genannt,
über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannt ist. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VDS- anerkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung "Feuerwehr " zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart- Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg abzustimmen.
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen"- Feuerwehrschlüsselkästen- " zu beachten.
4. Die im FSD deponierten Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die im Lieferumfang des FSD befindlichen Profilhalbzylinder der



Objektschlüsselüberwachung (OSÜ) müssen gegen Profilhalbzylinder mit verstellbarer Schließnase der Schließanlage des Objektes ausgetauscht werden, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollten im FSD nur Generalschlüssel deponiert sein. Werden im FSD mehrere Schlüssel (max. 3 pro Schlüsselbund) deponiert, müssen diese Schlüsselbunde untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel (Generalschlüssel) besonders zu kennzeichnen.

5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.
6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche ist / sind an die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg zu richten. Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA und
- c) Brandmelder-Lagepläne

Jedes sonstige Öffnen des FSD durch die Feuerwehr - außer im Alarmierungsfall -, wird nur bei Anwesenheit des Betreibers (oder eine von ihm beauftragte Person) durchgeführt.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instand zu halten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.



7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung "Feuerwehr" vorhanden. Über die Ausgabe der FSD-Schlüssel an Führungskräfte (z.B. Wachabteilungsleiter, Einsatzführungsdienst) entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.
8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
9. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
10. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Kreisstadt Siegburg oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
12. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0- Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
13. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Siegburg, den _____

Betreiber:

Kreisstadt Siegburg:

(Firmenstempel)

(Dienstsiegel)



(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

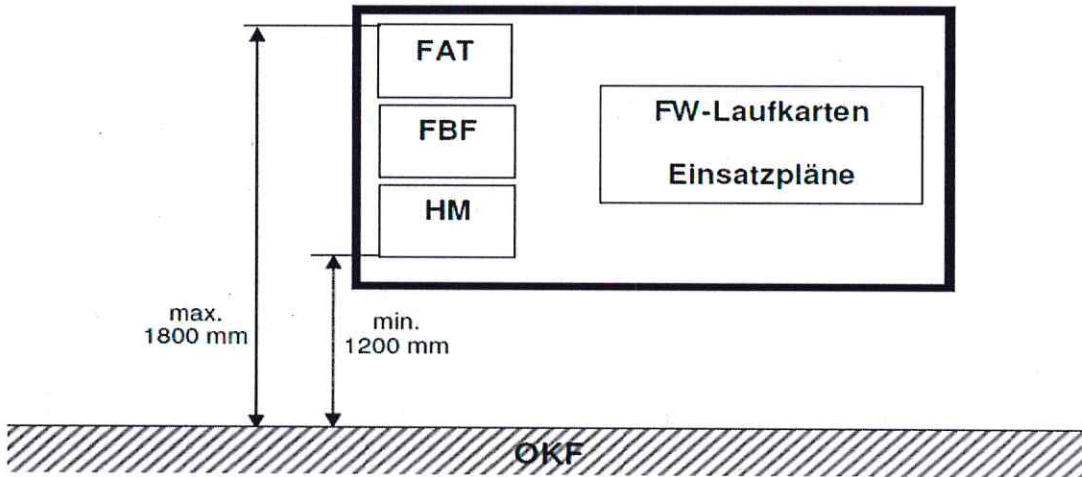
Anhang B

Einzuhaltende Einbauhöhen für Bedieneinrichtungen der Feuerwehr

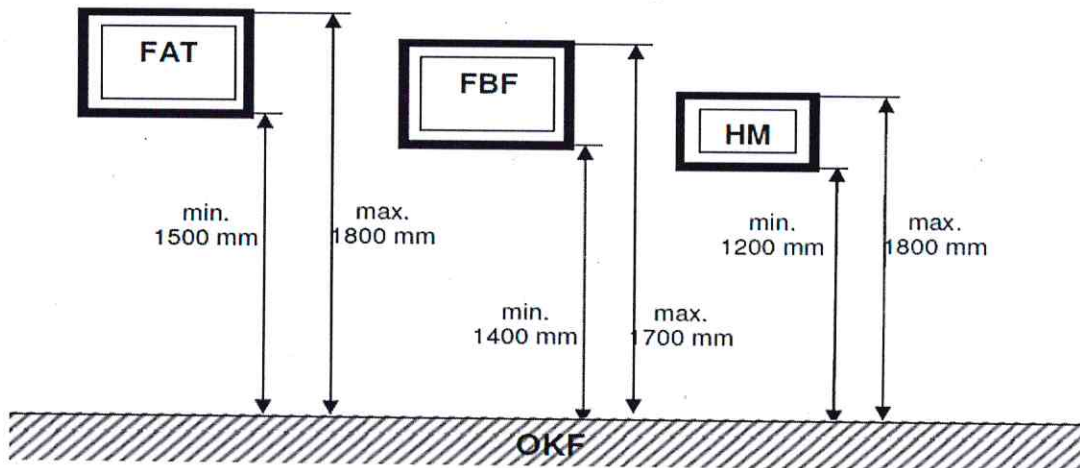
Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau und Übertragungseinrichtung sind entsprechend den DIN-Normen an einer gut erreichbaren Stelle in den angegebenen Höhen zu montieren.

Sind die Stell- und Anzeigeteile Teil der Brandmeldezentrale oder in einem Gehäuse zusammengefasst, so darf die angegebene Maximalhöhe nicht überschritten werden. Lassen sich die angegebenen Höhen der Einzelkomponenten nicht einhalten, ist das Display zur Anzeige der Melder und Meldergruppen in der Höhe FAT zu montieren.

Anordnung der Stell- und Anzeigteile in einer Feuerwehrintegrationszentrale FIZ



Anordnung der Stell- und Anzeigteile an der BMZ



Anhang C

Anordnung des FSD und FSE

